

Anlage 2



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Herr
Stefan Beckersjürgen
[REDACTED]

Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungs- und
Planungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Verena Heese
Raum D.234.0.1
Telefon 03334 214-1365
Telefax 03334 214-2360
bauordnungsamt@kvbarnim.de

17. November 2021

Eingangsdatum
18. Januar 2019

Unser Zeichen
00177-19-20

**Neubau einer Legehennenanlage für 2x6000 Tiere in
Biohaltung mit Packhalle, Kotlagerhalle, Nebenanlagen und
zugehörige Auslaufwiesen mit Einzäunung**

Grundstück: Werneuchen (OT Krummensee), Ringstraße

Gemarkung: Krummensee

Flur: 3

Flurstück: 498, 499

Ihr o.a. Antrag vom 18. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Beckersjürgen,

nach Prüfung Ihres Antrags erlässt die Untere
Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen Sie, Herr Stefan Beckersjürgen, [REDACTED]
3. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit dem Bauantrag vom 18. Januar 2019 beantragten Sie für das in der Gemeinde Werneuchen, Flur 3, Flurstücke 498 und 499 gelegene Grundstück die Erteilung einer

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Donnerstag und Freitag
Termine nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 0000002157

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Baugenehmigung für den „Neubau einer Legehennenanlage für 2 x 6000 Tiere in Biohaltung mit Packhalle, Kotlagerhalle, Nebenanlagen und zugehörige Auslaufwiesen mit Einzäunung“ (Vorhaben). Der Standort der geplanten Anlage befindet sich innerhalb einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche. Der Abstand (von der Stallkante gemessen) zur nächsten Wohnbebauung der Ortschaft Krummensee (nördlich der Anlage) beträgt mindestens 620 m und ca. 860 m zur Wohnbebauung der Ortschaft Paulsdorf (südöstlich der Anlage). Es handelt sich um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auf einer Betriebsfläche von 7,26 ha. Die Tierhaltung erfolgt in Freilandhaltung.

- 2 Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim ist zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig (§ 58 Abs.2 BbgBO und § 57 Abs.1 BbgBO).
- 3 Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig (§ 59 der Brandenburgischen Bauordnung – BbgBO, GVBl.I Nr.14 vom 19.05.2016 S.1). Ein Fall des § 61 BbgBO liegt nicht vor.
- 4 Der Bauantrag war abzulehnen, weil der Zulassung des Vorhabens öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 67 Abs.1 BbgBO entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben stellt ein Vorhaben i.S.d. § 29 Abs.1 BauGB dar. Das zur Bebauung vorgesehene Vorhaben liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB). Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der Zulassung des beantragten Vorhabens stehen im vorliegenden Fall folgende öffentliche Belange entgegen:

- das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Werneuchen i.S.d. § 36 Abs.1. BauGB wurde versagt und
- naturschutzrechtliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB.

Begründung:Versagung der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde i.S.v. § 36 Abs. 1 BauGB:

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Grundsätzlich ist die Errichtung des geplanten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig. Die Gemeinde lehnt die geplante Erschließung über den Trappenfelder Weg mit Anbindung an die Ringstraße, wie bereits als Antwort auf eine Voranfrage im Zusammenhang mit der Planung vom 07.09.2018, ab. Als Gründe wurde der zu erwartende gewerbliche Verkehr durch ein Wohngebiet. Zu befürchtende Emissionen, sowie eine negative Veränderung des Landschaftsbildes hinsichtlich der nur 600 m entfernten Wohnbebauung Ringstraße, angegeben.

Ein Ausbau des Weges wäre nötig, ist jedoch durch die Gemeinde nicht geplant. Eine Anbindung an die Ringstraße (Wohngebiet) wird seitens der Gemeinde abgelehnt.

Das Vorhaben erfordert unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, sowie für Versorgungs- und Abwasseranlagen. Zu den Aufwendungen gehören nicht nur die Herstellungs-, sondern auch die Unterhaltungskosten. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Aufwendungen unwirtschaftlich sind, ist nicht allein die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel entscheidend, auszugehen ist vielmehr von der Überlegung, dass die Gemeinde (oder ein sonstiger öffentlicher Träger) zur Wahrnehmung der Erschließungsaufgaben und sonstigen im Gesetz genannten Aufgaben im Interesse der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet ist. Unwirtschaftlich sind daher Aufwendungen, denen keine entsprechende Förderung der Belange der Allgemeinheit gegenübersteht, die für eine geordnete Entwicklung der Gemeinde ohne oder doch nur von geringer Bedeutung sind und vielmehr allein oder überwiegend den Interessen des Bauwerbers zugute kommen. Unwirtschaftlichkeit ist auch wie in diesem Fall gegeben, da die genannten Aufwendungen im Verhältnis zum angestrebten Zweck unangemessen hoch sind.

Die Gemeinde hat ein legitimes Interesse, ihre Aufwendungen für die genannten Aufgaben in Einklang mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu halten. Sie kann insbesondere ihre Erschließungsaufwendungen im weitesten Sinne auf die planungsrechtlich vorgesehenen Baugebiete beschränken. Ein Erschließungsangebot Ihrerseits liegt nicht vor.

Hinweis außerhalb des Bescheides

Die öffentlich-rechtliche Sicherung des Weges durch Eintragung einer Baulast gem. § 4 BbgBO wurde nicht veranlasst weil, der Baulastträger des Trappenfelder Wegs, die Stadt Werneuchen einer Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche nicht zustimmt.

naturschutzrechtliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB:

Beantragt wurde die Errichtung einer Legehennenanlage für 12.000 Tiere. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Krummensee auf einer als Acker

genutzten Fläche. Südlich des geplanten Standortes befinden sich mehrere nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop. Nach § 30 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können verboten.

Entsprechend des Erlasses zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützten Biotopen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit durch Immissionen der geplanten Anlage die geschützten Biotop beeinträchtigt werden. Zur Festlegung des Untersuchungsraumes wird das Abscheidekriterium von 0,3 kg/ha*a herangezogen. Grundlage hierfür ist die Immissionsprognose (Schreiben der NBS Bauernsiedlung vom 16. Oktober 2019, vgl. Bl. 274 – 303 d.A.). Im Untersuchungsraum befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotop:

Nr.1,3

- 2 perennierende Kleingewässer (< 1ha) in typischer/ungestörter Ausprägung
FFH- Lebensraumtyp - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamioms oder Hydrocharitions

Nr.4,5,6,7

- 4 perennierende Kleingewässer (< 1ha) in untypischer/gestörter Ausprägung
FFH- Lebensraumtyp - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamioms oder Hydrocharitions

Nr.2

- 1 Großseggen-Schwarzerlenwald

Die Hintergrundbelastung mit Stickstoff für diesen Bereich beträgt laut Umweltbundesamt für die Landnutzungsklasse

Wasserflächen	11	kg/(ha*a)
Laubwald	15	kg/(ha*a)
Ackerland	11	kg/(ha*a)
Wiesen und Weiden	11	kg/(ha*a)

Der Critical Load beträgt laut Erlass zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützten Biotopen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die betroffenen Biotop

Perennierende Kleingewässer	10-20 kg/(ha*a)
Großseggen –Schwarzerlenwald	7-28 kg/(ha*a) (Wert für Erlenbruchwälder, im Erlass kein Wert vorhanden)

Entsprechend des Erlasses ist im Rahmen einer Bagatellprüfung zu bewerten, ob die vorhabenbedingte Zusatzbelastung einschließlich weiterer kumulativ zu berücksichtigender Vorhaben die gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3% des Critical Load nicht überschreitet.

Prüfung der Überschreitung der Bagatellgrenze von 3%

Biotop Nr.1

Deposition N	laut Prognose in Teilbereichen	0,5	kg/(ha*a)
--------------	--------------------------------	-----	-----------

Critical Load für Perennierende Kleingewässer	10-20	kg/(ha*a)
davon 3%	0,3-0,6	kg/(ha*a)

Bagatellgrenze wird auf ca. 2/3 der Biotopfläche überschritten.

Biotop Nr.2

Deposition N laut Prognose in Teilbereichen	0,5-0,8	kg/(ha*a)
Critical Load Großseggen –Schwarzerlenwald	7-28	kg/(ha*a)
davon 3%	0,21-0,84	kg/(ha*a)

Bagatellgrenze wird auf der Biotopfläche überschritten.

Biotop Nr.3,6

Deposition N laut Prognose in Teilbereichen	0,4	kg/(ha*a)
---	-----	-----------

Critical Load für Perennierende Kleingewässer	10-20	kg/(ha*a)
davon 3%	0,3-0,6	kg/(ha*a)

Bagatellgrenze wird in Randbereichen des Biotopes überschritten.

Biotop Nr.4,5,7

Deposition N laut Prognose in Teilbereichen	0,3	kg/(ha*a)
---	-----	-----------

Critical Load für Perennierende Kleingewässer	10-20	kg/(ha*a)
davon 3%	0,3-0,6	kg/(ha*a)

Bagatellgrenze wird nicht überschritten. Eine weitere Prüfung ist bei diesen Biotopen nicht erforderlich.

Prüfung der Überschreitung des Critical Load

Biotop Nr.1

Hintergrunddeposition N laut UBA	11,0	kg/(ha*a)
----------------------------------	------	-----------

Max. Deposition N laut Prognose	0,5	kg/(ha*a)
Gesamtstickstoffbelastung (Summe)	11,5	kg/(ha*a)

Der Critical Load für Perennierende Kleingewässer von 10-20kg/(ha*a) wird im unteren Bereich der Spanne überschritten.

Biotop Nr.2

Hintergrunddeposition N laut UBA	15,0	kg/(ha*a)
----------------------------------	------	-----------

Max. Deposition N laut Prognose	0,8	kg/(ha*a)
Gesamtstickstoffbelastung (Summe)	15,8	kg/(ha*a)

Der Critical Load für Großseggen –Schwarzerlenwald 7-28kg/(ha*a) wird im mittleren Bereich der Spanne überschritten.

Biotop Nr.3,6

Hintergrunddeposition N laut UBA	11,0	kg/(ha*a)
----------------------------------	------	-----------

Max. Deposition N laut Prognose	0,4	kg/(ha*a)
Gesamtstickstoffbelastung (Summe)	11,4	kg/(ha*a)

Der Critical Load für Perennierende Kleingewässer von 10-20kg/(ha*a) wird im unteren Bereich der Spanne überschritten.

Auf Grundlage der Immissionsprognose für Stickstoff (ECO-CERT vom 27.01.2021, vgl. Bl. 1 - 20 d.A.) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope Nr.1, 2, 3, 6 nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend der Vorgaben des Erlasses ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen, ob aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort eine erhebliche Beeinträchtigung als nicht hinreichend wahrscheinlich zu erachten ist.

Laut Baugrundgutachten (vom 13.03.2018 vom Ingenieurbüro W. Seidler, vgl. Bl. 10 Pkt. (5) d.A.) sind die Bodenverhältnisse auf dem Vorhabensgrundstück durch eine Auflage bestehend aus organisch durchsetzten Sanden mit einer Mächtigkeit von 0,3-0,5m mit einem anschließenden ungestörten Horizont aus Geschiebemergel mit einer Mächtigkeit von mind. 9,0m gekennzeichnet. Die Kf-werte werden mit >10 hoch -7 angegeben, das heißt es besteht keine Wasserdurchlässigkeit für eindringendes Oberflächenwasser. Es besteht somit keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe.

Der märkische Geschiebemergel ist jedoch gekennzeichnet durch Einlagerung von Sandbändern und -linsen. Er ist somit nicht immer homogen. Die Bodenuntersuchungen wurden laut Unterlagen nur auf der Vorhabensfläche durchgeführt. Dadurch ist, entgegen der Aussagen im Gutachten, grundsätzlich eine Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen.

Wenn der Geschiebemergel in diesem Bereich homogen ist, dann ist aufgrund der Topografie (Höhenunterschied im Bereich des Vorhabensgrundstück von Nord nach Süd 4,0 m und von Richtung Ost nach West 4,0 m) und des sandigen Oberbodens davon auszugehen, dass flächenhaft eindringende Schadstoffe über die obere Bodenschicht in die angrenzenden Biotope verfrachtet werden können.

Zur Vermeidung zu hoher Nährstoffeinträge durch den Kot der Legehennen ist im Auslauf traufseitig, bis zu einer Entfernung von 20 m zum Stall, der Einbau einer Folie geplant. Aufgrund der spezifischen Auslaufnutzung, besonders des stallnahen Bereiches, durch die Legehennen kommt es auch in einer Entfernung von 17-50 m zu einer sehr hohen Nährstoffbelastung (laut Grafik von ca. 200kgN/(ha*a)). In Kombination mit dem artspezifischen Verhalten der Hühner (Scharren) ist die Etablierung einer geschlossenen Bodenvegetation in diesem intensivgenutzten Bereich unmöglich. Demzufolge kann hier eine Verfrachtung eingebrachter Nährstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Flächen im Bereich der Stallanlagen sind vollversiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser der Dächer, der Innenhof- und Wegeflächen sollen über ein Muldensystem versickert werden. Entsprechend der nachgereichten Unterlagen ist auch dieses Wasser zusätzlich mit Stickstoff in Höhe von 48 kg/(ha*a) belastet.

Aufgrund der zusätzlichen Nährstoffeinträge (Deposition aus der Luft, Niederschlagswasser, Boden) und der örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Baugrund) können erhebliche Beeinträchtigungen der südlich angrenzenden geschützten Biotope nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist das Vorhaben in der jetzigen Form aus naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ist derzeit nicht ersichtlich.

5 Kostenentscheidung

Die Kosten in Höhe von insgesamt: [REDACTED] werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter der Angabe des Kassenzzeichens: **64015908** innerhalb von **vier Wochen** bei der Sparkasse Barnim auf das Konto:

IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE

einzuzahlen.

(Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung des Betrages auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.)

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg, GVBl.I Nr.11 vom 15.07.2009, S.246) und der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO, GVBl.II Nr.28 S.562) sowie der für die fachgesetzlichen Entscheidungen zu Grunde liegenden Gebührenordnungen. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 13 Abs. 1 GebGBbg verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat. Hiernach hat der Bauherr als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BauGebO – siehe Anlage 1 zum Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Bauordnungs- und Planungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Heese

Technische Sachbearbeiterin

Anlagen

Antragsunterlagen (1fach)
Kostenberechnung

Verteiler

- 1 Stadt Werneuchen - Bauamt -
- 2 Entwurfsverfasser
- 3 Untere Naturschutzbehörde Landkreis Barnim
- 4 Untere Wasserbehörde Landkreis Barnim

Rechtsgrundlagen:

BauGB

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

BauNVO

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BbgBO

- Brandenburgische Bauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung des Landes Brandenburg vom 15. November 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze – Nr. 39 vom 19. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39], S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Entscheidungshilfen zur BbgBO

- Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung, Stand Juni 2021

BbgBauVorIV

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg vom 07. November 2016 – veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II-Nr. 60 vom 14. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33 S. 1)

BNatSchG

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

BbgNatSchAG

- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

WHG

- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

BbgWG

- Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

GebGBbg

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

BbgBauGebO

- Brandenburgische Baugebührenordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 524) geändert durch die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. Bbg II/2009 Nr. 28 S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)

Baupreisindexzahl für 2021

- Bekanntmachung des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsicht auf Grund des § 3 (1) Satz 6 der BbgBauGebO vom 20. August 2009 (GVBl. II. S 562), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MIL vom 18. Mai 2021 (ABl./32, Nr.21, S. 449)

VwVfG

- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

VwGO

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)

MV V TB

- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2020/1 vom 19. Januar 2021

VV TB

- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 14. April 2021 – veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg – 32. Jahrgang, Nr. 17 vom 05. Mai 2021 (ABl./21, [Nr. 17], S.404)

BlmSchG

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)